

197
197

[Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]

[Large block of very faint, illegible text in the middle of the page, likely bleed-through from the reverse side.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]



Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
Ers-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ra-

vensberg / Herr zu Ravensstein / und der Lande Lauenburg und Bülow /c. Fügen allen und jeden
Unsern Ständen vom Dom-Capitul / Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt-Ambt- und Geleits-Leuten / Arendatoren,
Rentmeistern / Magistraten / Einnehmern / und insgemein allen und jeden Unsers Herzogthums Magdeburg / auch denen in der Grasschafft Manns-
feld / Unserer Magdeburgischer Hoheit / befindlichen Unterthanen und Schutz-Berwandten ; Insonderheit denenjenigen / so darinnen handeln / wandeln /
contrahiren / denen Gast-Wirthen und denen / welche in Unsern Salz-Städten das Salz abholen / nicht minder denen Salzwürckern und Rothmeistern
und denen Ihrigen hiemit zu wissen / daß ob Wir wohl unterschiedene Münz-Mandate und sonderlich noch neulichst unterm 15. April und 12. Julii, 1683.
auch 28. Octobris, 1684. gnädigst publiciren lassen / und uns gewiß versehen / es würde sich männiglich darnach achten und ausser denen abgedruckten
 $\frac{1}{6}$ und $\frac{2}{3}$ Thaler / sich aller andern Münz-Sorten / nebst der auswertigen kleinen Schied-Münze / so sieder 1675. gepräget worden / und das alte gu-
te Geld und verhandene Gold und Silber nicht ausser Landes geführet haben ; So müssen Wir doch mit nicht geringen Mißfallen vernehmen / welcher
gestalt sich in die Städte viel eigennützig Leute und darunter die Juden einschleichen / die / wie auch ezliche Einwohner / sich unterstehen sollen / allerhand
von Uns verbotene untüchtige und darzu in denen Chur- und Fürstenthümern Sachsen abgesetzte und devalvirte grobe und kleine Münz-Sorten / auch
die Salz-Fuhrleute in Unsers Herzogthums Magdeburg Salz-Städte / vor das erkaußende Salz / auch einige / so bey denen Gast-Wirthen sich auf-
halten / häufig herein zu bringen und dagegen andere gute unverbotene Sorten und hartes Geld oder ganze Thaler / gegen Aufgeld an sich wechseln /
und solche / nebst allerhand Silber und Gold / unter andern eingepackten Wahren und sonsten zum Lande hinaus verpartiren / auch wann ja ein oder ander
Salz-Gast noch solch Geld / welches in Unserm Herzogthum Magdeburg und denen angrenzenden Chur- und Fürstenthümern Sachsen passirlich ist /
No Salz auszahlen will / von theils Salz-Würckern zurück gehalten / verwechselt / und dafür das abgesetzte Geld / zu Bezahlung des Salzes / ihren
verren gegeben wird ; Ueberdiz sich auch auf denen an den Land-Strassen liegenden Dörffern Juden auffhalten sollen / die denen Salz-Fuhrleuten / so
solche Strassen zu Abholung des Salzes nach denen Salz-Städten passiren / die guten $\frac{1}{6}$ und $\frac{2}{3}$ vor kleine Münze gegen ein Aufgeld umbwechseln
und dadurch verursachen / daß vor das Salz nichts anders / denn erwehnte kleine Münz-Sorten / die in denen Chur- und Fürstenthümern Sachsen / von
Unsern Magdeburgischen Unterthanen / sonderlich zu Bezahlung des Floß-Holzes / vor vollgültig nicht wieder angenommen werden. Nachdem
Wir aber der gleichen unbefugtes Beginnen / wodurch dem Münz- und Commerciën-Wesen / auch Unsern Unterthanen und sonderlich denen Pfän-
nern / grosser Schade zuwächst / ferner einreisen zulassen und zuverstatten / durchaus nicht gemeinet seyn ; Als wiederholen Wir oberwehnte Unsere
Münz-Edicta krafft dieses anhero / dergestalt / daß Wir die im vorigen Anno 1683. den 15. Aprilis publicirten Patent abgedruckte $\frac{1}{6}$ und $\frac{2}{3}$ Stücken /
nebst denen Unsrigen / in Unserm Herzogthum Magdeburg / bevorab dessen Salz-Städten / hiermit nochmahls vor gültig erklären / als nehmlich :

Der Römischen Käyserl. Majest. Vier-Groschen-Stücke und das Käyser-Geld.

- Ein und zwey drittel Thaler.
 - Königliche Dennemärckische.
 - Königliche Schwedische.
 - Pommerische und Brehmische / ausser denen so Anno 1680. und nachgehends geschlagen.
 - Chur-Fürstl. Mähnsische.
 - Chur-Fürstl. Sächsische.
 - Chur-Fürstl. Pfalz-Heidelbergische.
 - Des weiland Herrn Administrators zu Halle / bis und mit 1675.
- Sechszeben / Acht und Viergroschen Stücke.
 - Fürstliche Braunschweigische Lüneburgische und Osnabrückische mit dem Brust-Wilde /
Krauzen / Palm-Baum und Wildemünze.
 - Der sämtlichen Fürstl. Anhalt / Anno 1682.
 - Der Stadt Straßburg / von Schilde und der Lillie / bis und mit 1677.
 - Der Stadt Franckfurt.
 - Der Stadt Lübeck.
 - Der Stadt Hamburg.
 - Der Stadt Brehmen.
 - Der Stadt Magdeburg / bis und mit 1677.
 - Schlesische Vier-Groschen-Stücke.

An kleiner Münze sollen / nebst Unserer Land-Münze / alle alte bis Anno 1675. geprægte Sorten gelten / die übrige seitdem gemünzte kleine Schiedes-
Münze aber wird nebst denen 16. 8. und 4. Groschen-Stücken / so hieroben nicht specificiret / gänzlich verruffen und verbotten. Gebieten auch
demnach allen Gerichts-Herren / Beambten und Stadt-Magistraten / nebst Unsern Fiscalen / hierüber steif / fest und mit behörigen Nachdruck zu halten ;
Wie dann insonderheit auch die Zöllners und Land-Bereiter / auch Thor-Schreibere / hiermit ernstlich und bey Verlust ihrer Dienste befehliget werden /
hierauf ein genaues und scharffes Aufsehen zu haben / und alles Ernstes zuverhüten / daß niemand weder des Aufwechsels und Ausführens des gro-
ben unvalvirten und harten Geldes / auch Silbers oder Goldes / noch Einführens des abgesetzten untüchtigen Geldes / sich ferner unternehme / es wäre
dann / daß ein- oder ander / einen in diesem Jahre darirten Paß oder Special gnädigste Concession wegen Aufkauffung einiges Silbers von Uns vorzu-
zeigen hätte. Zu solchem Ende sollen Sie die ab- und zugehende Fracht-Land- und andere Fuhr- und Wagen fleißig visiciren / die darauf befindliche
Packen / Laden und Fässer / falls die Fuhr-Leute die darinnen befindliche Sachen nicht specificiren / sondern nur etwa für trockene Wahren angeben / oder
auch wohl gar nicht zu benennen wissen / nachdem sie ein oder andermahl deshalb verwarnet / sofort eröffnen lassen / und da sie oder iemand anders bey
denen abgehenden dergleichen gute unverbotene auch harte Geld-Sorten / wie gleichen Silber und Gold / bey denen Ankommenden aber verruffene
gering haltige Gelder finden solten / solches anhalten / und gehöriges Orths anmelden / damit sothane eigennützig und muthwillige Contravenienten
nicht allein mit unverzüglicher Confiscation alles bey Ihnen befindlichen Geldes / Silbers und Goldes angesehen / sondern auch / nebst denenjenigen /
welche hierumb Wissenschaft haben / oder es in Ihren Gast-Wirths- und Privat-Häusern verstaten und der Obrigkeit nicht anzeigen / noch darüber
ernstlich halten / auch diejenige Obrigkeit / so es gewußt und Ihr Amt darbey nicht gebraucht / empfindlich bestraffet werden / der Angeber hergegen den
vierten Theil des confiscirten Geldes oder Silbers und Goldes genießen könne. Zum Fall auch frembde ankommende Fuhr-Leute / die von diesem Un-
serm Verboth / welches ihnen zur Nachricht zuzustellen ist / noch keine Wissenschaft haben / ander Geld / als diesem Unserm Mandat nach / gültig ist / in die
Salz-Städte vor das abholende Salz brachten / und vor voll ausgeben woten / auch andere Zahlung nicht sofort thun könten / sollen zwar die Salz-
Würcker und Roth-Meister solch abgesetztes Geld das erste mahl von ihnen / d. mit sie nicht ledig mit Schaden zurück fahren dürfen / mit dem Bedinge
Pfandsweise annehmen / daß / wenn sie das anderemahl wieder kommen / sie es ohnfehlbar wieder an sich wechseln.

Auff daß auch dieses Unser ernstes Mandat denen Unterthanen umb soviel mehr bekand werde / soll es über den öffentlichen Aushang alle Vier-
tel Jahr und zwar in denen Städten vor denen Rathhäusern den ersten Sonnabend / auf denen Dörffern aber / den ersten Sontagnach denen vier Qua-
tembern / von denen Canzeln verlesen und verkündiget / auch damit bis zu fernere Verordnung continuiret werden. Wornach sich jedermannlich
zuachten auch vor Schimpff und Schaden zuhüten wissen wird. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Chur-Fürstl. In-
sigel hierunter aufdrücken lassen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree / den 2 May, 1685.

Friderich Wilhelm.

LS.

Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines across the upper and middle portions of the page.



Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines across the lower-right portion of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is written in a medieval script, possibly Gothic or similar, and is arranged in approximately 25 horizontal lines. The ink is very light and the paper is aged and stained.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Wilhelm / von Gottes

u Brandenburg
/ in Preussen / zu Magd
enden / auch in Schlesie
zu Halberstadt / Minden
d der Lande Lauenburg
en von der Ritterschafft / Ho
en Unsers Herzogthums Ma
huz-Berwandten; Insonderl
ädten das Salz abholen/nich
Münz-Mandate und sonderlich
ehen/es würde sich männiglich
tigen kleinen Schied-Münze
haben; So müssen Wir doch
einschleichen/die/wie auch ekli
ümern Sachsen abgesetzte und
dte/vor das erkaußende Salz/
Sorten und hartes Geld oder
Bahren und sonst zum Land
urg und denen angrenzenden
verwechselt/und dafür das ab
assen liegenden Dörffern Jude
sfiren/die guten $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ vor
ynte kleine Münz-Sorten/die in
loß-Holzes/vor vollgültig nich
Commerciën-Besen/auch U
ten/durchaus nicht gemeinet sey
Anno 1683. den 15. Aprilis publici
essen Salz-Städten/hiermit no
er-Groschen-Stücke und das
emärckische.
vedische.
Brehmische/ausser denen so Anno 1680. und nachgehends geschlagen.
innkische.



öm. Reichs
Berge/ Stettin/
erndorff Herzog/
r Marck und Ka
allen und jeden
uten/ Arendatoren,
rasschafft Mannß-
handeln/wandeln/
n und Rothmeistern
und 12. Julii, 1683.
denen abgedrückten
en/und das alte gu-
vernehmen/welcher
en sollen/ allerhand
Münz-Sorten/auch
t-Birthen sich auf-
d an sich wechseln/
nnja ein oder ander
achsen pastirlich ist/
des Salzes/ ihren
Salz-Fuhrleuten/so
fgeld umbwechseln
nern Sachsen/von
en. Nachdem
erlich denen Pfän-
oberwehnte Unsere
und $\frac{2}{3}$ Stücken /
/als nehmlich:

